

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Rechtsschutzversicherung Kleinunternehmen /

Ausgabe 10.2017

Inhaltsverzeichnis

Teil A Allgemeine Bedingungen

A1	Versicherte Personen, Organisationen und Eigenschaften	4
A2	Versicherte Betriebsliegenschaften und Betriebsfahrzeuge	4
A3	Örtliche und zeitliche Geltung	4
A4	Leistungen	4
A5	Ausgeschlossene Rechtsfälle	5
A6	Vertragsdauer, Prämie	6
A7	Vorgehen im Schadenfall, Freie Anwaltswahl, Meinungsverschiedenheiten	7
A8	Sanktionen	8
A9	Datenschutz, anwendbares Recht, Gerichtsstand	8
A10	Kontakt	8

Teil B Versicherte Rechtsfälle

Versicherte Rechtsfälle	9
--------------------------------	----------

Das Wichtigste in Kürze

Dieser Überblick informiert gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag in knapper Form über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags. Die tatsächlich vereinbarten Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich nach Abschluss des Versicherungsvertrags namentlich aus dem Antrag, der Police, den Vertragsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften.

Wer ist Versicherungsträger?

Versicherungsträgerin ist die AXA-ARAG Rechtsschutz AG, Affolternstrasse 42, 8050 Zürich (im Folgenden «AXA-ARAG» genannt), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich und eine Tochtergesellschaft der AXA-Gruppe.

Was ist versichert?

Versichert sind die Rechtsberatung und die Interessenvertretung durch die AXA-ARAG sowie die Übernahme von Kosten für rechtliche Streitigkeiten, wie Anwalts-, Gerichts- und Gutachterkosten und Parteientschädigungen. Weitere Leistungen gemäss A4 AVB.

Welche Gefahren und Schäden können versichert werden?

Versichert sind rechtliche Streitigkeiten eines Kleinunternehmens

- im Strafrecht, Schadenersatzrecht, Versicherungsrecht;
- aus Verträgen mit Arbeitnehmern;
- aus Verträgen mit Kunden und Lieferanten;
- im Zusammenhang mit Betriebsliegenschaften;
- im Zusammenhang mit Betriebsfahrzeugen;
- bei Rechtsverletzungen im Internet.

Für weitere versicherte Rechtsfälle, den Beratungsrechtsschutz und die örtliche Geltung gilt Teil B AVB.

Was ist unter anderem nicht versichert?

Nicht versichert sind nicht in Teil B AVB aufgeführte Rechtsstreitigkeiten. Zudem gelten die Ausschlüsse gemäss A5 AVB.

Welche Leistungen erbringt die AXA-ARAG?

Die Rechtskosten sind bis zur maximalen Versicherungssumme pro Rechtsfall versichert. Die maximale Versicherungssumme und eine allfällige Wartefrist sind in Teil B AVB festgehalten, ein allfälliger Selbstbehalt ist unter A4.1 AVB zu finden. Für alle im selben Versicherungsjahr eingetretenen Rechtsfälle gilt eine kumulative maximale Versicherungssumme von CHF 1 000 000.–.

Wie hoch ist die Prämie und wann ist sie fällig?

Die Prämie, die gesetzlichen Abgaben und die Fälligkeit sind im Antrag, in der Police und in A6.8 AVB festgehalten.

Welches sind die wichtigsten Pflichten des Versicherungsnehmers?

Der Versicherungsnehmer muss unter anderem

- einen Rechtsfall unverzüglich der AXA-ARAG melden;
- alle Informationen und Unterlagen zum Rechtsfall der AXA-ARAG übergeben und deren Instruktionen befolgen;
- Änderungen von Angaben im Antrag oder in der Police umgehend der AXA-ARAG melden, dazu gilt auch A6.7 AVB.

Weitere Pflichten ergeben sich aus den AVB und dem Versicherungsvertragsgesetz.

Wann beginnt und endet die Versicherung?

Der Versicherungsschutz beginnt am in der Police aufgeführten Datum. Bis zur Aushändigung der Police kann die AXA-ARAG den Antrag ablehnen. Die Versicherung gilt für die in der Police angegebene Dauer. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn ein Vertragspartner nicht spätestens 3 Monate vor Ende der Laufzeit eine Kündigung erhält (A6 AVB).

Welche Daten verwendet die AXA-ARAG auf welche Weise?

Informationen über die Verwendung der Daten sind unter «Datenschutz» in A9.1 AVB zu finden.

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Teil A Allgemeine Bedingungen

A1 Versicherte Personen, Organisationen und Eigenschaften

Versichert sind:

A1.1 Der Versicherungsnehmer, jeweils mit seinen Zweigniederlassungen mit Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein, die Gesellschafter, Teilhaber, Stiftungsräte, Mitglieder des Verwaltungsrats, der Verwaltung, des Vorstands sowie der internen Revisionsstelle; ferner Arbeitnehmende, freiwillig Helfende, ehrenamtlich Mitarbeitende, angeliehenes Personal, die in den versicherten Organisationen mitarbeitenden Familienangehörigen und Lebenspartner der versicherten Personen sowie jeweils deren mitarbeitende Kinder. Diese sind versichert:

- im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit;
- als Eigentümer oder Stockwerkeigentümer, Mieter oder Pächter versicherter Betriebsliegenschaften;
- als Eigentümer, Käufer, Mieter, Vermieter, Halter, Leasingnehmer, Lenker, Pilot oder Mitfahrer versicherter Betriebsfahrzeuge;
- als berechnigte Lenker oder Mitfahrer der Kundenfahrzeuge auf einer Berufsfahrt wie Probe-, Ablieferungs- oder Überführungsfahrt.

A1.2 Die berechtigten Lenker und Mitfahrer von zum Strassenverkehr zugelassenen Fahrzeugen, die weder dem Unternehmen gehören noch auf dieses eingelöst sind, im Rahmen geschäftlicher Fahrten, sowie berechnigte Lenker der versicherten Betriebsfahrzeuge.

A1.3 Die Anspruchsberechtigten einer versicherten Person, wenn diese infolge eines versicherten Ereignisses stirbt.

A2 Versicherte Betriebsliegenschaften und Betriebsfahrzeuge

Versichert sind:

A2.1 Alle Betriebsliegenschaften, die sich in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein oder in den direkt angrenzenden Nachbarländern befinden – inkl. Grundstücke, Lager Räume, Garagen, Ab- und Einstellplätze – und die vom versicherten Betrieb im Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit genutzt werden.

A2.2 Alle Motorfahrzeuge inkl. Anhänger, alle Flugzeuge bis 5,7 t Abfluggewicht und alle Wasserfahrzeuge, die auf den Namen des Versicherungsnehmers in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein immatrikulierbar sind, und Wasserfahrzeuge, die in Binnengrenzwässern stationiert sind, sowie deren Ersatz; ferner die an ein versichertes Fahrzeug angekoppelten fremden Anhänger sowie die von einer versicherten Person oder Organisation gemieteten, für den Verkehr zugelassenen Luft-, Wasser- und Strassenfahrzeuge.

A3 Örtliche und zeitliche Geltung

A3.1 Die Versicherung gilt für Rechtsfälle mit Gerichtsstand und Vollstreckungsort in einem Staat innerhalb des örtlichen Geltungsbereichs – soweit das Recht dieses Staats anwendbar ist.

A3.2 Der örtliche Geltungsbereich ist bei den versicherten Rechtsfällen aufgeführt. Die Abkürzungen bedeuten:

CH/FL	Schweiz, Fürstentum Liechtenstein
CH/FL/A/D/F/I	Schweiz, Fürstentum Liechtenstein, Österreich, Deutschland, Frankreich, Italien
CH/FL/EU/EFTA	Schweiz, Fürstentum Liechtenstein, Mitgliedstaaten der Europäischen Union/ Europäischen Freihandelsassoziation
Welt	Weltweit, inkl. USA und Kanada

A3.3 Ein Rechtsfall ist versichert, wenn seine Ursache bzw. das auslösende Ereignis und der Bedarf nach Rechtshilfe während der Vertragsdauer sowie nach Ablauf der Wartefrist eingetreten sind. Die Ursache bzw. das auslösende Ereignis gilt zu jenem Zeitpunkt als eingetreten, zu dem die Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten erstmalig tatsächlich oder angeblich verletzt wurden. Bei Streitigkeiten über Versicherungsleistungen ist der Zeitpunkt des Eintritts des versicherten Ereignisses massgebend. Die geltende Wartefrist ist bei den versicherten Rechtsfällen aufgeführt. Die Wartefrist entfällt bei einem Versicherungswechsel, wenn beim Vorversicherer eine Deckung bestanden hätte und die Deckung nie unterbrochen wurde.

A3.4 Kein Rechtsschutz besteht, wenn der Rechtsfall später als 3 Monate nach Aufhebung der Police gemeldet wird. Ist eine längere Verzögerung ohne eigenes Verschulden entstanden, kann die Meldung des Rechtsfalls nachgeholt werden, sobald der Verzögerungsgrund weggefallen ist.

A4 Leistungen

A4.1 Versicherte Leistungen:
In den versicherten Rechtsfällen erbringt die AXA-ARAG folgende Leistungen bis zu den unter Teil B aufgeführten Versicherungssummen:

- Telefonische Rechtsberatung durch den Rechtsdienst der AXA-ARAG.
- Bearbeitung des Rechtsfalls und Vertretung durch den Rechtsdienst der AXA-ARAG.
- Notwendige Anwaltshonorare zu den ortsüblichen Tarifen. Die versicherte Person oder Organisation trägt einen Selbstbehalt von 10%, mindestens CHF 500.–, höchstens CHF 10 000.–. Der Selbstbehalt entfällt, wenn die versicherte Person oder Organisation einen von der AXA-ARAG empfohlenen Rechtsvertreter wählt.
- Vorschussleistungen bis maximal CHF 5000.– für einen von der versicherten Person oder Organisation für die

erste Einvernahme beigezogenen Strafverteidiger. Diese Vorschussleistungen müssen der AXA-ARAG bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens vollumfänglich zurückerstattet werden.

- Kosten von Expertisen und Analysen, wenn diese im Einvernehmen mit der AXA-ARAG oder von einer Behörde veranlasst werden. Nicht versichert sind Kosten für medizinische Untersuchungen, Analysen und Prüfungen zur Abklärung der Fahreignung und -fähigkeit.
- Gerichtskosten oder andere zu Lasten der versicherten Person oder Organisation gehende Verfahrenskosten staatlicher Gerichte und Behörden. Nicht versichert sind Gebühren und Kosten für erstinstanzliche Verfügungen von Behörden und Gerichten, Kosten für Notariatsgeschäfte, Einträge und Löschungen in öffentlichen Registern sowie Kosten von behördlichen Zulassungen, Prüfungen und Bewilligungen jeder Art. Für Strafbefehle und erstinstanzliche Verfahren über den Entzug von Führer- und Fahrzeugausweisen sind Gebühren und Kosten bis zum Betrag von CHF 500.– pro Rechtsfall versichert.
- Parteientschädigungen an die Gegenpartei, die der versicherten Person oder Organisation in einem Verfahren auferlegt werden.
- Dolmetscherkosten für von einem Gericht angeordnete Übersetzungen; Kosten für im Einverständnis mit der AXA-ARAG beauftragte Dolmetscher bis zum Betrag von maximal CHF 5000.–.
- Kosten für notwendige Reisen zu Gerichtsverhandlungen im Ausland bis zum Gesamtbetrag von CHF 5000.–.
- Schiedsgerichts- und Mediationskosten, die zu Lasten der versicherten Person oder Organisation gehen, in von der AXA-ARAG genehmigten Verfahren.
- Inkasso der Forderungen, die der versicherten Person oder Organisation aus einem versicherten Rechtsfall zustehen, bis zum Vorliegen eines Pfändungsverlustscheins oder einer Konkursandrohung.
- Sicherheitsleistungen zur Vermeidung von Untersuchungshaft. Diese Leistungen werden nur vorschussweise erbracht. Die versicherte Person oder Organisation muss Leistungen der AXA-ARAG spätestens bei Abschluss des Verfahrens zurückerstatten.

A4.2 Nicht versichert sind:

- Kosten, die zu Lasten eines Haftpflichtigen oder eines Haftpflichtversicherers gehen; die versicherte Person oder Organisation muss Leistungen der AXA-ARAG zurückerstatten.
- Bussen, Konventionalstrafen und andere Kosten mit Strafcharakter.
- Schadenersatz und Genugtuung.
- Gebühren und Kosten für Verfahren vor supranationalen oder internationalen Gerichten und Behörden.
- Kosten für das Geltendmachen verjährter Forderungen und von Forderungen gegenüber Gesellschaften, die sich im Konkurs oder in Nachlassstundung befinden.

A4.3 Besonderes:

- Nach Verkehrsunfällen oder -delikten verzichtet die AXA-ARAG auf das Recht der Leistungskürzung wegen Grobfahrlässigkeit. A5.3 bleibt vorbehalten.

- Mehrere Rechtsstreitigkeiten aus demselben Sachverhalt oder mit derselben Ursache gelten als ein Rechtsfall. Pro Rechtsfall werden die Leistungen für alle versicherten Personen und Organisationen zusammen gerechnet. Die Versicherungssumme wird unabhängig von der Zahl der Geschädigten, der Anspruchserhebenden oder der Anspruchsberechtigten höchstens einmal ausgerichtet.
- Dasselbe gilt, wenn versicherte Personen oder Organisationen für denselben Rechtsfall aus verschiedenen Verträgen bei der AXA-ARAG versichert sind; in diesen Fällen wird die höchste vereinbarte Versicherungssumme angewendet.
- Zusätzlich gilt für alle Rechtsfälle pro Police, die im selben Versicherungsjahr eingetreten sind, eine maximale kumulierte Deckungssumme von CHF 1.000.000.–.
- Die Versicherungssumme reduziert sich jeweils um den vereinbarten Selbstbehalt.
- Prozessauskauf: Die AXA-ARAG hat das Recht, sich von ihrer Leistungspflicht zu befreien, indem sie das wirtschaftliche Interesse ersetzt. Das wirtschaftliche Interesse ergibt sich aus dem materiellen Streitwert unter angemessener Berücksichtigung des Prozess- und Inkassorisikos.

A5 Ausgeschlossene Rechtsfälle

Nicht versichert sind:

A5.1 Rechtsfälle, die in Teil B nicht aufgeführt sind.

A5.2 Rechtsfälle gegen die AXA-ARAG oder gegen Personen, die in einem versicherten Rechtsfall Dienstleistungen erbringen. Versichert ist jedoch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gegen andere Gesellschaften der AXA-Gruppe.

A5.3 Rechtsfälle im mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit vorsätzlichen Verbrechen, deren die versicherte Person oder Organisation beschuldigt wird sowie der Vorbereitung dazu – einschliesslich daraus folgender zivil- oder verwaltungsrechtlicher Folgen. B11 bleibt vorbehalten.

A5.4 Rechtsfälle im Zusammenhang mit Gewährleistungsansprüchen aus Kaufverträgen über Immobilien, dem Handel mit und der Zwangsverwertung von Immobilien sowie aus Timesharing-Verträgen.

A5.5 Rechtsfälle aus dem Bereich des Gesellschafts- und Firmenrechts. B13 und B14 bleiben vorbehalten.

A5.6 Rechtsfälle aus dem Immaterialgüter- und Kartellrecht, dem Steuerrecht, der Finanzmarktaufsicht und im Zusammenhang mit Geldwäscherei sowie aus dem Bereich des Rechts über den unlauteren Wettbewerb. B14 bleibt vorbehalten.

A5.7 Rechtsfälle im Zusammenhang mit kriegerischen oder terroristischen Ereignissen, Unruhen aller Art, Streiks, Schäden aufgrund radioaktiver oder ionisierender Strahlen. Keine Deckung besteht für Rechtsfälle in Ländern, die das eidgenössische Departement für Auswärtige

Angelegenheiten (EDA) nicht zu bereisen empfiehlt sowie für Aktivitäten, von denen das EDA in einem bestimmten Land abrät.

-
- A5.8 Rechtsfälle im Zusammenhang mit Forderungen oder Verbindlichkeiten, die durch Abtretung oder Übernahme auf die versicherte Person oder Organisation übergegangen sind.
-
- A5.9 Rechtsfälle aus Kauf und Verkauf von Wertpapieren, aus Beteiligungen an oder Übernahme und Verkauf von Unternehmen oder Unternehmensteilen, Bewertungen und Revisionen von Unternehmen, aus Börsen- und Termingeschäften, Bank-, Finanz- und anderen Anlagegeschäften und Bürgschaften sowie aus nicht amtlich bewilligten Spielen und Wetten.
-
- A5.10 Rechtsfälle zwischen Personen oder Organisationen, die durch dieselbe Police versichert sind. In diesen Fällen ist nur der Versicherungsnehmer selbst versichert.
-
- A5.11 Rechtsfälle im Zusammenhang mit der gewerbmässigen Vermietung von Fahrzeugen als Haupttätigkeit.
-
- A5.12 Rechtsfälle im Zusammenhang mit Bauten und Arbeiten, die von einer Gemeinschaft mehrerer Unternehmer durchgeführt werden, an der auch der Versicherungsnehmer beteiligt ist (Konsortium).
-
- A5.13 Rechtsfälle aus der Tätigkeit als Architekt oder Bauingenieur, wenn keine Berufshaftpflichtversicherung für Bau- bzw. Anlagemängel und reine Vermögensschäden besteht.
-
- A5.14 Rechtsfälle betreffend Abwehr vertraglicher oder gesetzlicher Ansprüche aus Personenschäden und sich daraus ergebenden Vermögensschäden. B10 bleibt vorbehalten.
-
- A5.15 Rechtsfälle im Zusammenhang mit der Teilnahme an Wettfahrten und an Fahrten auf Rennstrecken.
-
- A5.16 Rechtsfälle, bei denen das beteiligte Fahrzeug nicht mit gültigen Kontrollschildern versehen oder der Lenker nicht zum Führen des Fahrzeugs berechtigt war. Der Versicherungsschutz besteht jedoch für jene versicherten Personen oder Organisationen, die keine Kenntnis von den genannten Umständen hatten oder haben mussten.
-
- A5.17 Rechtsfälle bezüglich Erlangung oder Wiedererlangung eines Führerausweises.
-
- A5.18 Rechtsfälle des Lenkers nach wiederholtem Führen eines Fahrzeugs in fahrunfähigem oder angetrunkenem Zustand bzw. unter Drogen- oder Medikamenteneinfluss, wenn die AXA-ARAG bereits für einen solchen Fall Deckung gewährt hat. Der Versicherungsschutz für die übrigen versicherten Personen und Organisationen bleibt gewahrt.

A6 Vertragsdauer, Prämie

- A6.1 Beginn und Ende der Laufzeit des Vertrags sind in der Police festgehalten. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn ein Vertragspartner nicht spätestens 3 Monate vor Ende der Laufzeit eine Kündigung erhält.
-
- A6.2 Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Geschäftssitz ins Ausland, erlischt die Versicherung mit der Abmeldung beim Handelsregister, spätestens am Ende des laufenden Versicherungsjahrs.
-
- A6.3 Wird über eine versicherte Person oder Organisation der Konkurs oder ein Nachlassverfahren mit Vermögensabtretung eröffnet, endet der Versicherungsvertrag zu diesem Zeitpunkt. Bei mehreren versicherten Personen oder Organisationen endet der Vertrag nur für die betroffene Person oder Organisation.
-
- A6.4 Der Vertrag endet, wenn die versicherte Organisation mit einer anderen fusioniert oder ein rechtlicher Auflösungsgrund eingetreten ist.
-
- A6.5 Tritt ein versicherter Rechtsfall ein, bei dem die AXA-ARAG leistungspflichtig ist, können beide Vertragspartner spätestens bei der letzten Leistung den Versicherungsvertrag schriftlich kündigen. Die Versicherungsdeckung erlischt 14 Tage nach Mitteilung der Kündigung an den Vertragspartner.
-
- A6.6 Die Prämie wird an dem im Vertrag aufgeführten Tag jedes Versicherungsjahrs im Voraus fällig. Bei Teilzahlungen kann die AXA-ARAG für jede Rate einen Zuschlag erheben.
-
- A6.7 Der Versicherungsnehmer muss die AXA-ARAG unverzüglich informieren, wenn die AHV-Lohnsumme den Betrag von CHF 200 000.– oder der Umsatz den Betrag von CHF 500 000.– übersteigt.
-
- A6.8 Ändert der Prämientarif, teilt die AXA-ARAG dies dem Versicherungsnehmer spätestens 25 Tage vor Fälligkeit der neuen Jahresprämie mit. Ist der Versicherungsnehmer mit der Anpassung des Prämientarifs nicht einverstanden, kann er den Vertrag auf Ende des Versicherungsjahrs kündigen. Erhält die AXA-ARAG bis Ende des Versicherungsjahrs keine Kündigung, gilt die Vertragsänderung als akzeptiert.
-
- A6.9 Besondere Vertragsbedingungen (BVB) sind nur gültig, wenn sie in der Police aufgeführt sind. Ausschlüsse in den AVB werden durch die BVB nur aufgehoben, soweit dies ausdrücklich festgelegt ist. BVB können jederzeit separat mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Ende jedes Versicherungsjahrs gekündigt werden.

A7 Vorgehen im Schadenfall, Freie Anwaltswahl, Meinungsverschiedenheiten

A7.1 Rechtsfallmeldung: Ein Rechtsfall, für den eine versicherte Person oder Organisation Leistungen beansprucht, muss der AXA-ARAG unverzüglich gemeldet werden. Die versicherte Person oder Organisation muss die Zustimmung der AXA-ARAG einholen, bevor sie ein Rechtsverfahren, für das Versicherungsschutz beansprucht wird, einleitet oder bevor sie einen Rechtsvertreter bezieht.

A7.2 Vorgehen: Nach der Meldung eines Rechtsfalls muss die versicherte Person oder Organisation der AXA-ARAG alle notwendigen Auskünfte und Vollmachten erteilen. Nach Überprüfung der Rechtslage bespricht die AXA-ARAG das weitere Vorgehen mit der versicherten Person oder Organisation. Die AXA-ARAG führt anschliessend die Verhandlungen über eine gütliche Erledigung. Scheitern diese, entscheidet die AXA-ARAG über das weitere Vorgehen und die Zweckmässigkeit eines Prozesses.

A7.3 Anwaltsbeizug: Die AXA-ARAG entscheidet, ob es notwendig ist, einen externen Anwalt beizuziehen, und sie schlägt einen geeigneten Anwalt vor. Die versicherte Person oder Organisation mandatiert und bevollmächtigt diesen Anwalt. Sie befreit ihn gegenüber der AXA-ARAG vom Anwaltsgeheimnis. Zudem verpflichtet sie ihn, die AXA-ARAG über die Entwicklung des Falls auf dem Laufenden zu halten, alle Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für ihre Entscheide nötig sind.

A7.4 Freie Anwaltswahl: Muss im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ein externer Anwalt bestellt werden oder treten Interessenkollisionen auf, hat die versicherte Person oder Organisation das Recht, im Einvernehmen mit der AXA-ARAG einen Anwalt ihrer Wahl zu bestellen. Interessenkollisionen liegen vor, wenn eine Gesellschaft der AXA-Gruppe – mit Ausnahme der AXA-ARAG – Gegenpartei der versicherten Person oder Organisation ist oder wenn es sich um einen Rechtsfall handelt, bei dem die AXA-ARAG auch der Gegenpartei Versicherungsschutz gewähren muss. Kann keine Einigung über den beizuziehenden Anwalt erzielt werden, wählt die AXA-ARAG einen von drei von der versicherten Person oder Organisation vorgeschlagenen Rechtsvertretern aus. Diese dürfen nicht derselben Anwaltskanzlei bzw. -gemeinschaft angehören oder in anderer Weise untereinander verbunden sein.

A7.5 Kostengutsprache: Die AXA-ARAG kann ihre Kostengutsprache für versicherte Leistungen befristen, mit Bedingungen oder Auflagen versehen und auf einen Verfahrensabschnitt oder einen bestimmten Betrag beschränken. Die Mitteilung der versicherten Person oder Organisation an den Anwalt, dass Kostengutsprache erfolgt ist, begründet keinen Antrag auf Schuldübernahme.

A7.6 Vergleiche: Die AXA-ARAG übernimmt Verpflichtungen zu ihren Lasten aus einem Vergleich nur dann, wenn sie diesem zugestimmt hat.

A7.7 Parteientschädigungen: Prozess- und Parteientschädigungen, die der versicherten Person oder Organisation gerichtlich oder aussergerichtlich zugesprochen werden, müssen der AXA-ARAG bis zur Höhe der von ihr erbrachten Leistungen erstattet bzw. abgetreten werden.

A7.8 Aussichtslosigkeit: Lehnt die AXA-ARAG eine Leistung für eine Massnahme wegen Aussichtslosigkeit ab, muss sie dies unverzüglich schriftlich begründen und die versicherte Person oder Organisation auf die Möglichkeit des Verfahrens bei Meinungsverschiedenheiten hinweisen. Die Einhaltung von Rechtsmittel-, Verwirkungs- und Verjährungsfristen obliegt in diesem Fall der versicherten Person oder Organisation.

A7.9 Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten: Treten Meinungsverschiedenheiten über die Massnahmen zur Erledigung eines Rechtsfalls auf, hat die versicherte Person oder Organisation das Recht, die Angelegenheit von einer gemeinsam zu bestimmenden und unabhängigen Fachperson beurteilen zu lassen. Die Parteien müssen die entstehenden Kosten je zur Hälfte vorschliessen; die unterliegende Partei muss die Kosten schliesslich tragen. Es werden keine Parteientschädigungen ausgerichtet. Verlangt die versicherte Person oder Organisation nicht innerhalb von 20 Tagen nach Zustellung der Ablehnung ein solches Verfahren, gilt dies als Verzicht. Wenn über die Fachperson keine Einigung erzielt wird oder die versicherte Person oder Organisation dies verlangt, entscheidet anstelle einer Fachperson der Richter im summarischen Verfahren am schweizerischen Sitz bzw. Wohnsitz einer Partei.

A7.10 Massnahmen auf eigene Kosten: Leitet die versicherte Person oder Organisation auf eigene Kosten einen Prozess ein, nachdem die Leistungspflicht wegen Aussichtslosigkeit abgelehnt wurde, übernimmt die AXA-ARAG die dadurch entstandenen Kosten im Rahmen dieser AVB, wenn das Urteil für die versicherte Person oder Organisation günstiger ausfällt als die von der AXA-ARAG schriftlich begründete Lösung oder als das Ergebnis des Schiedsverfahrens.

A7.11 Abtretungsverbot: Die versicherte Person oder Organisation ist nicht berechtigt, Ansprüche aus diesem Vertrag gegenüber der AXA-ARAG ohne deren schriftliche Zustimmung an Dritte zu übertragen.

A7.12 Einschränkungen und Haftungsausschlüsse: Die AXA-ARAG kann die Leistungen durch einen externen Schadenregulierer erbringen lassen oder auf die Übernahme der angemessenen Kosten beschränken. Die AXA-ARAG haftet nicht für die Auswahl und Beauftragung eines Anwalts oder Dolmetschers sowie für die rechtzeitige Übermittlung von Informationen oder Geldzahlungen.

A7.13 Verletzung von Informations- oder Verhaltenspflichten: Werden Informations- oder Verhaltenspflichten verletzt, kann die AXA-ARAG ihre Leistungen kürzen oder verweigern, wenn die versicherte Person oder Organisation nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Diese Regelung gilt auch für Obliegenheiten ausserhalb des Schadenfalls.

A8 Sanktionen

Die Leistungspflicht entfällt, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen der Leistung aus diesem Vertrag entgegenstehen.

A9 Datenschutz, anwendbares Recht, Gerichtsstand

- A9.1 Datenschutz: Die AXA-ARAG ist befugt, die für die Vertrags- und Rechtsfallabwicklung notwendigen Daten zu beschaffen, zu bearbeiten und auszuwerten (Profiling), bei Drittpersonen sachdienliche Auskünfte einzuholen und in amtliche Akten Einsicht zu nehmen. Falls erforderlich, werden die Daten an involvierte Dritte – namentlich an andere beteiligte Versicherer, Behörden, Anwälte, externe Sachverständige und soweit gesetzlich erlaubt auch ins Ausland – weitergeleitet. Die AXA-ARAG verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Sie muss die Daten mindestens 10 Jahre nach Vertragsauflösung, Schadendaten mindestens 10 Jahre nach Erledigung des Schadenfalls physisch oder elektronisch aufbewahren. Danach können die Daten ohne weitere Benachrichtigung gelöscht werden.

Die AXA-ARAG ist befugt, mit der versicherten Person oder Organisation und anderen Parteien über elektronische Kommunikationsmittel wie E-Mail, Telefax usw. zu kommunizieren, wenn die versicherte Person oder Organisation dies nicht ausdrücklich untersagt. Die AXA-ARAG übernimmt keine Verantwortung für das unbefugte Empfangen, Lesen, Weiterleiten, Kopieren, Verwenden oder Manipulieren von übermittelten Informationen und Daten aller Art.

Die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein operierenden Gesellschaften der AXA Gruppe gewähren einander zwecks administrativer Vereinfachung und zu Marketingzwecken Einblick in Stammdaten und Kundenprofile.

- A9.2 Anwendbares Recht und Gerichtsstand: Dieser Vertrag untersteht Schweizer Recht. Für Streitigkeiten gegen die AXA-ARAG gilt ausschliesslich der schweizerische Gerichtsstand am Sitz bzw. Wohnsitz einer Partei. Hat die versicherte Person oder Organisation keinen schweizerischen Wohnsitz oder Sitz, gilt Zürich als Gerichtsstand. Für Versicherungsverträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen, gehen bei Abweichungen zu diesen Bedingungen die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts vor.

A10 Kontakt

- A10.1 Alle Mitteilungen an die AXA-ARAG können rechtsgültig an die im Vertrag aufgeführte Adresse gerichtet werden.

- A10.2 AXAjur Telefonische Serviceleistungen,
Tel +41 848 11 11 00
- Rechtsberatung
 - Rechtsfallmeldung
 - Auskünfte zu unseren Versicherungsprodukten und Prämienabrechnungen

- A10.3 MyRight.ch Ihr Online Rechtsportal
- Merkblätter und Checklisten
 - Mustervorlagen und -verträge

Teil B

Versicherte Rechtsfälle

	Örtliche Geltung	Versicherungssumme in CHF	Warte- frist
1 Arbeitsrecht: Arbeitsrechtliche Streitigkeiten mit Arbeitnehmern, Streitigkeiten mit angestelltem Personal, Streitigkeiten mit paritätischen Berufskommissionen (GAV).	CH/FL/EU/EFTA	600 000.–	90 Tage
2 Miet- und Pachtrecht: Streitigkeiten als Mieter oder Pächter von <ul style="list-style-type: none"> ■ beweglichen Sachen oder Tieren; ■ betrieblich genutzten Immobilien. 	CH/FL/EU/EFTA CH/FL/A/D/F/I	600 000.– 600 000.–	90 Tage 90 Tage
3 Verträge: <ul style="list-style-type: none"> ■ Vertragliche Streitigkeiten der versicherten Person oder Organisation mit Kunden, Herstellern, Lieferanten, Dienstleistern, Subunternehmern und anderen Geschäftspartnern. Eingeschlossen sind auch Verfahren betreffend Eintragung von Bauhandwerkpfandrechten. Für vertragliche Streitigkeiten als Bauherr gilt nachfolgende Bestimmung. ■ Streitigkeiten als Bauherr aus Auftrag, Werk- und Werklieferungsverträgen für Neu-, An- und Umbauten betrieblich genutzter Immobilien. Eingeschlossen sind auch Verfahren betreffend Eintragung von Bauhandwerkpfandrechten und Einsprachen gegen das Bauvorhaben. ■ Streitigkeiten aus Verträgen über Betriebsmobiliar und eingebaute Betriebseinrichtungen sowie über den Unterhalt versicherter Immobilien. ■ Streitigkeiten aus Verträgen wie Kauf, Tausch, Miete, Leasing, Leihe, Reparatur usw. von versicherten Betriebsfahrzeugen. 	CH/FL/EU/EFTA Welt CH/FL/A/D/F/I CH/FL/A/D/F/I CH/FL/EU/EFTA	100 000.– 20 000.– 20 000.– 100 000.– 100 000.–	90 Tage 90 Tage 90 Tage 90 Tage keine
4 Versicherungsrecht: Streitigkeiten mit <ul style="list-style-type: none"> ■ Privatversicherungen; ■ Schweizerischen Sozial- und anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungen wie z. B. Pensionskassen, Krankenversicherungen, Gebäudeversicherungen. 	CH/FL/EU/EFTA CH/FL	600 000.– 600 000.–	keine keine
5 Eigentum (inkl. Stockwerkeigentum) und Sachenrecht: Privatrechtliche Streitigkeiten aus Besitz, Eigentum und anderen dinglichen Rechten an <ul style="list-style-type: none"> ■ beweglichen Sachen oder Tieren; ■ betrieblich genutzten Immobilien; ■ versicherten Betriebsfahrzeugen. 	CH/FL/EU/EFTA CH/FL/A/D/F/I CH/FL/EU/EFTA	600 000.– 600 000.– 600 000.–	90 Tage 90 Tage keine
6 Nachbarrecht: <ul style="list-style-type: none"> ■ Privatrechtliche Streitigkeiten mit Nachbarn; ■ Wahrung der betrieblichen Interessen durch Einsprache gegen ein Baugesuch eines angrenzenden Nachbarn. 	CH/FL/A/D/F/I CH/FL	600 000.– 600 000.–	90 Tage 90 Tage
7 Enteignung: Enteignung von Grundstücken und Eigentumsbeschränkungen durch den Staat, die Enteignungen gleichkommen.	CH/FL/A/D/F/I	600 000.–	90 Tage
8 Fahrzeug-Besteuerung: Streitigkeiten über die Besteuerung von Fahrzeugen und Strassenbenützungsgeldern wie LSVA usw.	CH/FL/EU/EFTA	600 000.–	keine
9 Geschäftsreisen (ohne Arbeitsweg): <ul style="list-style-type: none"> ■ Versicherungsrechtliche Streitigkeiten, Einfordern von Haftpflichtansprüchen; verkehrsrechtliche Straf- oder Verwaltungsverfahren nach Unfällen oder Verkehrsdelikten auf Geschäftsreisen; ■ Vertragsrechtliche Streitigkeiten aus Fahrzeugmiete, Beförderung von Personen oder im Zusammenhang mit der Unterkunft. 	CH/FL/EU/EFTA Welt CH/FL/EU/EFTA Welt	600 000.– 20 000.– 600 000.– 20 000.–	keine keine keine keine

	Örtliche Geltung	Versicherungssumme in CHF	Warte- frist
10 Schadenersatzrecht und Genugtuung: <ul style="list-style-type: none"> ■ Einfordern ausservertraglicher Haftpflichtansprüche als geschädigte Person oder Organisation, damit verbundene Strafverfahren und Opferhilfe; ■ Subsidiär, wenn eine Haftpflichtversicherung keinen Versicherungsschutz bietet: Abwehr von ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen bei Persönlichkeitsverletzung, Grundeigentümerhaftung, Geschäftsherrenhaftung, Tierhalterhaftung, Werkeigentümerhaftung, Produkthaftung sowie Geschäftsführung ohne Auftrag. 	CH/FL/EU/EFTA Welt Welt	600 000.– 20 000.– 20 000.–	keine keine keine
11 Straf- und Verwaltungsverfahren: Verteidigung im Straf- und Verwaltungsverfahren wegen Fahrlässigkeitsdelikten. Bei Vorwurf von Vorsatzdelikten nachträglicher Kostenersatz bei Notwehr-, Notstands- oder Berufspflichten-situationen, Verfahrenseinstellung oder Freispruch. Die Einstellung bzw. der Freispruch dürfen dabei nicht in Verbindung mit einer Entschädigung an den Strafkläger oder an Dritte stehen oder wegen Verjährung erfolgen.	CH/FL/EU/EFTA	600 000.–	keine
12 Bewilligungen: Verfahren über den Entzug, die Einschränkung oder Nichterneuerung von Betriebs- oder Berufsausübungsbewilligungen.	CH/FL	600 000.–	90 Tage
13 Internet-Rechtsschutz: Rechtsschutz und Reputationsmanagement bei Rechtsverletzungen gegen die versicherte Person oder Organisation im Internet sowie betreffend eine von ihr in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein registrierte Internet-Domain.	CH/FL/EU/EFTA	10 000.–	keine
14 Beratungs-Rechtsschutz: Die AXA-ARAG gewährt der versicherten Person oder Organisation eine telefonische Rechtsberatung <ul style="list-style-type: none"> ■ in den versicherten Rechtsgebieten auch in nicht strittigen Fällen. Das Erstellen von Verträgen und allgemeine Vertragsprüfungen sind davon ausgenommen. ■ im Gesellschafts- und Firmenrecht inklusive Namensrecht, Marken-, Design-, Urheber- und Patentrecht, im Kartellrecht, dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb, dem Datenschutzgesetz sowie dem Steuerrecht, wenn schweizerisches oder liechtensteinisches Recht anwendbar ist, bis maximal fünf Stunden pro Versicherungsjahr. ■ in den übrigen nicht versicherten Rechtsgebieten, soweit es dem Rechtsdienst der AXA-ARAG möglich ist. 			

